



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

TOP 4 Statut des ZdK (Beratung)

Strittige Fragen bei der Reform des ZdK - ein Meinungsbild

Der Beschluss zum Umzug des ZdK nach Berlin ist mit dem Beschluss verbunden, die Reform des ZdK voranzubringen: Es soll in Politik und Gesellschaft, aber auch in der Kirche eine möglichst starke Wirkung entfalten. Dazu muss es schneller und agiler werden; es muss unter veränderten Bedingungen seine Repräsentanz und Kompetenz sichern; es muss seine finanziellen Mittel effektiv einsetzen.

Das neue Leitbild wird der Frühjahrs-VV Erfurt 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Satzung (Statut und Geschäftsordnung) steht in der Herbst-VV 2024 auf der TO. Das Statut muss die Zustimmung der DBK finden.

Aufgrund der Vorarbeiten der AG Konzept und Struktur und der Satzungskommission zeichnen sich nach der Diskussion in der letzten VV und zahlreichen Besprechungen mit und in den Säulen einige Empfehlungen ab, die kontrovers diskutiert werden.

Ziel dieser Befragung ist es, ein Meinungsbild zu erstellen. Es soll der Satzungskommission dazu dienen, eine beschlussreife Vorlage für ein neues Statut und eine neue GO vorzulegen. Bis zu den Hearings am 1. Juli 2024 (8:00 Uhr) und am 2. Juli 2024 (19:00 Uhr) soll die Auswertung der Befragung vorliegen.

Die Fragen dienen der internen Willensbildung; sie sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Antworten erfolgen anonym. Voller Datenschutz wird gewährleistet. Das Meinungsbild wird via eine digitale Forms-Umfrage im Nachgang der Vollversammlung eingeholt.

1. Die Zahl der Vollversammlungen (zwei pro Jahr) verringert werden.
 - 1.1. Der Punkt ist mir wichtig (sehr wichtig/wichtig/nicht so wichtig/unwichtig)
 - 1.2. Ich stimme der Reduktion der Vollversammlungen zu (ja/nein)
 - 1.3. Meine Meinung ist wie folgt begründet:
 - 1.4. Mein Alternativvorschlag ist:

2. Die Vollversammlung soll um ein Drittel verkleinert werden.
 - 2.1. Der Punkt ist mir wichtig (sehr wichtig/wichtig/nicht so wichtig/unwichtig)
 - 2.2. Ich stimme der Verkleinerung der Vollversammlung zu (ja/nein)
 - 2.3. Meine Meinung ist wie folgt begründet:
 - 2.4. Mein Alternativvorschlag ist:

3. Die Zahl der Sachbereiche soll verringert werden.
 - 3.1. Der Punkt ist mir wichtig (sehr wichtig/wichtig/nicht so wichtig/unwichtig)
 - 3.2. Ich stimme der Verringerung der Sachbereiche zu (ja/nein)
 - 3.3. Meine Meinung ist wie folgt begründet:



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

3.4. Mein Alternativvorschlag ist:

4. Das Präsidium soll verkleinert werden, wenn die Vollversammlung verkleinert wird.

4.1. Der Punkt ist mir wichtig (sehr wichtig/wichtig/nicht so wichtig/unwichtig)

4.2. Ich stimme der Verkleinerung des Präsidiums zu (ja/nein)

4.3. Meine Meinung ist wie folgt begründet:

4.4. Mein Alternativvorschlag ist:

5. Aufgrund der bisherigen Debatten vorausgesetzt wird die Zustimmung einer großen Mehrheit der VV

- zur Entschlackung des Status und Präzisierung der GO,
- zum Vorschlag, P und GS nicht mehr von der DBK bestätigen zu lassen,
- zum Festhalten am Wahlprinzip in den 3 Säulen (AKGOD, Räte, EP),
- zur Wahl der Sprecher*innen der SB durch die VV und der Mitglieder der SB durch den HA,
- zur Möglichkeit der Einrichtung von Ad-Hoc-Arbeitskreisen durch die VV, den HA oder das Präsidium,
- zu ergänzenden Hinweisen zur Arbeitsweise in den Sachbereichen und Ad-Hoc-Arbeitskreisen.

Ich stimme dieser Einschätzung zu

Ich widerspreche in folgendem:

Zum Schluss zwei Reflexionsfragen:

1. Welche Veränderungen sehe ich als positiv an und warum?

2. Welche Veränderungen gehen mir nicht weit genug und warum?

Entwurf Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK-Statut) (Stand: 07.05.2024)

Präambel

Wir, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK), sind die katholische Stimme in der Zivilgesellschaft in Deutschland. Aus unserem Glauben leiten wir den Auftrag ab, Kirche, Gesellschaft und Politik aktiv mitzugestalten.

Aus unseren historischen Wurzeln, dem Kampf für Religionsfreiheit, setzen wir uns auch heute für die Freiheit des Menschen und den Schutz seiner von Gott gegebenen unveräußerlichen und unverletzlichen Würde ein. Wir suchen in aller Unterschiedlichkeit gemeinsame Positionen und Haltungen, die wir in der Öffentlichkeit vertreten und mit denen wir uns in



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

den gesellschaftlichen Diskurs und die Politik miteinbringen. Als Teil der Weltkirche übernehmen wir Verantwortung für die Zukunft unserer Kirche.

Wir fördern Freiheit und Gerechtigkeit, befinden uns im Dialog mit Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und arbeiten an einer zukunftsfähigen Kirche.

§ 1 Status

- (1) Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (im folgenden ZdK) ist der Zusammenschluss von Vertreter*innen der Diözesanräte und der katholischen Verbände und Organisationen sowie von Institutionen des Laienapostolats und von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
- (2) Es ist das von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche.
- (3) Die Mitglieder des ZdK fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer kirchlicher Institutionen und deren Organen unabhängig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZdK
 - a) beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, politischen, sozioökonomischen und kirchlichen Leben und vertritt die Anliegen der Katholik*innen in der Öffentlichkeit;
 - b) entwickelt Initiativen für das apostolische Wirken der Kirche und der Katholik*innen in der Gesellschaft und stimmt die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander ab;
 - c) wirkt an kirchlichen Entscheidungen auf überdiözesaner Ebene mit und arbeitet mit der Deutschen Bischofskonferenz in Fragen des gesellschaftlichen, politischen, sozioökonomischen und kirchlichen Lebens zusammen;
 - d) bereitet gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der in Deutschland lebenden Katholik*innen, wie die Deutschen Katholikentage, vor, führt sie durch und entwickelt sie weiter;
 - e) trägt Projekte der multilateralen Ökumene wie den Ökumenischen Kirchentag mit;
 - f) fördert die internationale Zusammenarbeit in der Weltkirche.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des ZdK sind:
 - a) aus jeder Diözese zwei Persönlichkeiten unterschiedlichen Geschlechts des Diözesanrates bzw. Katholikenrates; außerdem zwei Persönlichkeiten des Katholikenrates beim



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr sowie drei Persönlichkeiten des Bundespastoralrates der Katholiken anderer Muttersprache;
- b) 65 Personen aus der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen (AGKOD);
 - c) 30 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben;
 - d) der*die Generalsekretär*in des ZdK.
- (2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) können sich vertreten lassen. Die vertretenden Personen müssen von ihrer entsendenden Organisation oder Rat für die gesamte Amtszeit gewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben:
- a) die Vertreter*innen der Diözesanräte und Katholikenräte durch Wahl in der Vollversammlung des Diözesanrates bzw. des Katholikenrates oder des dem Diözesanrat bzw. Katholikenrat entsprechenden Gremiums, das das von dem Diözesanbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium ist;
 - b) die Persönlichkeiten gemäß § 3 Abs. 1 b) durch die Wahl der Delegiertenversammlung der AGKOD.
 - c) die weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c) durch Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) durch die Vollversammlung des ZdK.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) durch Wahl einer anderen Persönlichkeit;
 - b) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) durch Neuwahl der von der AGKOD zu wählenden Mitglieder oder während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der AGKOD auf Vorschlag der Organisation, deren Mitglied aus dem ZdK ausgeschieden ist.
 - c) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 c) vier Jahre nach ihrer Wahl oder durch Niederlegung ihres Mandats. Findet die Vollversammlung, in der die Neuwahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c) erst nach Ablauf von vier Jahren statt, so endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende dieser Vollversammlung.
- (2) Eine ZdK-Mitgliedschaft ist mit der Mitgliedschaft in oder mit der tätigen Unterstützung einer Gruppierung, Organisation oder Partei oder der Verbreitung von Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, unvereinbar. Den Organen gem. § 6 (1) obliegt es, Verwarnungen zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Ein Ausschluss aus dem ZdK kann von der Vollversammlung oder dem Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit nach Anhörung der Person beschlossen werden.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

§ 6 Organe

- (1) Organe des ZdK sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium
 - d) der*die Präsident*in.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den 155 Mitgliedern des ZdK. Dem Kontaktbischof (§13 ZdK-Statut) und dem*der Leiter*in des Kommissariats der deutschen Bischöfe wird ein Gaststatus in der Vollversammlung eingeräumt.
- (2) Die Vollversammlung tritt zweimal jährlich und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des ZdK ihre Einberufung verlangt. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vollversammlung berät über die in § 2 ZdK-Statut genannten Aufgaben des ZdK und fasst dazu ihre Beschlüsse. Sie gibt Richtlinien für die Arbeit des ZdK.
- (4) Die Vollversammlung wählt den*die Präsident*in, die Vizepräsident*innen, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Sprecher*innen unter Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung. Sie bestätigt die Wahl der Mitglieder der Sachbereiche.
- (5) Die Vollversammlung richtet vier Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des ZdK bedürfen, ein.
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad hoc-Arbeitskreise bilden (§23 ZdK-GO), die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zu einem definierten Zeitpunkt zur Entscheidung vorzulegen haben.
- (7) Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für das ZdK.

§ 8 Hauptausschuss

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, 15 von der Vollversammlung gewählte Mitglieder und die Sprecher*innen der Sachbereiche. Darüber hinaus können durch das Präsidium eingeladene Gäste am Hauptausschuss einmalig teilnehmen. Der Kontaktbischof und der*die Leiter*in des Kommissariats der deutschen Bischöfe sind Ständige Gäste des Hauptausschusses.
- (2) 15 Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Vollversammlung für vier Jahre gewählt. Das konkrete Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Hauptausschuss
 - a) berät die in § 2 genannten Aufgaben des ZdK und fasst dazu Beschlüsse, soweit die Vollversammlung dies nicht selbst tut;
 - b) koordiniert die Tätigkeit der Sprecher*innen in den von der Vollversammlung festgelegten Sachbereichen und wirkt darauf hin, dass das interne und öffentliche Wirken



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

der Sprecher*innen im Rahmen der Sachbereiche auf der Grundlage der Richtlinien der Vollversammlung und der Beschlüsse der Organe des ZdK erfolgt;

- c) kann ad hoc-Arbeitskreise nach § 25 Geschäftsordnung einsetzen,
- d) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
- e) entscheidet auf Vorschlag des*der Präsident*in über die Bestellung und Abberufung des*der Generalsekretär*in;
- f) bestätigt den Kontaktbischof,
- g) wählt die in die Gemeinsame Konferenz mit der Deutschen Bischofskonferenz zu entsendenden Vertreter*innen des ZdK und die Mitglieder der Sachbereiche,
- h) erstellt die Listen der Kandidat*innen für die Wahlen des*der Präsident*in und der Vizepräsident*innen, der weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c), der Mitglieder des Hauptausschusses, der Sprecher*innen für die jeweiligen Sachbereiche sowie der zu wählenden Vertreter*innen des ZdK in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in, den drei Vizepräsident*innen und dem*der Generalsekretär*in.
- (2) Der*Die Präsident*in und die drei Vizepräsident*innen werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium entscheidet in Fällen, in denen die mit der Einberufung des Hauptausschusses verbundenen Verzögerungen einen nicht vertretbaren Nachteil herbeiführen würden.
- (4) Das Präsidium
 - a) kann ad hoc-Arbeitskreise einsetzen,
 - b) beruft die Mitglieder der ad hoc-Arbeitskreise und benennt weitere Mitglieder der Sachbereiche,
 - c) gibt den Sachbereichen Richtlinien für ihre Arbeit,
 - d) entscheidet über die Frage, ob Vorlagen der Sachbereiche und Gesprächskreise zu veröffentlichen sind,
 - e) gibt dem*der Generalsekretär*in Weisungen für seine*ihre Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über die Durchführung der Arbeit.

§ 10 Präsident*in

- (1) Der*Die Präsident*in vertritt das ZdK und wird dabei von den Mitgliedern des Präsidiums unterstützt.
- (2) Der*Die Präsident*in beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums, sofern es keine externe Moderation gibt.
- (3) Der*Die Präsident*in kann sich durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- (4) Der*Die Präsident*in schlägt dem Hauptausschuss den*die Generalsekretär*in zur Bestellung vor. Der*Die Präsident*in kann dem Hauptausschuss die Abberufung des*der Generalsekretär*in vorschlagen.

§ 11 Generalsekretär*in

- (1) Der*Die Generalsekretär*in führt die Aufgaben des ZdK gemäß § 2 ZdK-Statut im Rahmen der Beschlüsse der Organe des ZdK eigenverantwortlich aus. Er*Sie ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation des Generalsekretariats und die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (2) Der*Die Generalsekretär*in leitet das Generalsekretariat und erteilt die für die Arbeit des Generalsekretariats erforderlichen Weisungen. Der*Die Generalsekretär*in ist zudem Geschäftsführer*in des ZdK e.V.
- (3) Die Wahl und Bestellung des*der Generalsekretär*in ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen der Sachbereiche werden aus der Mitte der Vollversammlung gewählt. Das konkrete Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Sprecher*innen stehen ihrem Sachbereich vor und haben die Aufgabe, mit ihrem Sachbereich die Organe des ZdK zu beraten und auf Beschluss der Organe des ZdK oder auf Eigeninitiative Vorlagen zu bestimmten Fragen zu erarbeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Kontaktbischof

- (1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses bestellt die Deutsche Bischofskonferenz einen Diözesanbischof als Kontaktbischof für das ZdK.
- (2) Aufgabe des Kontaktbischofs ist die Gewährleistung des Austausches zwischen den deutschen Bischöfen und dem ZdK. Der Kontaktbischof berät das ZdK und informiert die deutsche Bischofskonferenz über die Arbeit des ZdK.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Anträge, die auf eine Änderung des Statuts zielen, sind als solche in der Tagesordnung der Vollversammlung zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des ZdK.
- (2) Soweit keine besonderen Regelungen in diesem Statut getroffen sind, bedürfen alle sonstigen Beschlüsse wie auch die Wahlen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- (3) Dieses Statut tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung des ZdK und der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz in Kraft; dasselbe gilt für Änderungen des Statuts.
- (4) Für den Fall, dass die Deutsche Bischofskonferenz Änderungen an Teilen des Statuts für erforderlich hält, beauftragt die Vollversammlung den Hauptausschuss, die geforderten Änderungen des Statuts zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie erforderliche Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss der Änderungen durch den Hauptausschuss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Redaktionelle Änderungen am Statut kann das Präsidium allein vornehmen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Geschäftsordnung (ZdK-GO)

I. Vollversammlung

§ 1 Sitz- und Stimmrecht

- (1) An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (im Folgenden: ZdK) mit Sitz und Stimme teil.
- (2) Die Berater*innen der Sachbereiche, können zu den Vollversammlungen eingeladen werden, bei denen Fragen ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben bei der Behandlung dieser Fragen beratende Stimme.
- (3) Dem Kontaktbischof und dem*der Leiter*in des Kommissariats der deutschen Bischöfe wird ein Gaststatus mit beratender Stimme in der Vollversammlung eingeräumt. Gäste haben kein Stimmrecht; ihnen kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des*der Präsident*in das Wort erteilt werden.
- (4) Das Präsidium kann weitere Gäste zur Vollversammlung einladen.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. elektronisch mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Vollversammlung. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Beschließt der Hauptausschuss oder verlangt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, so muss die Vollversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen zusammentreten.
- (3) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben das Datum spätestens vom Tage vor Beginn der Frist tragen.
- (4) Es ist möglich, dass die Vollversammlung digital zusammenkommt und ihre Beschlüsse fasst.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss vorgeschlagen. Sie wird zum Beginn der Vollversammlung von dieser beschlossen.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge, die fristgerecht bei dem*der Generalsekretär*in eingegangen sind, aufzunehmen. Initiativanträge (§ 4 Abs. 5 ZdK-GO) müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschließt.
- (3) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Ausgewählte Tagesordnungspunkte können vor der Vollversammlung durch Entscheidung des Präsidiums oder während der Vollversammlung auf Antrag ohne die Öffentlichkeit abgehalten werden.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

§ 4 Anträge

- (1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des ZdK, vom Präsidium und vom Hauptausschuss gestellt werden.
- (2) Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich (per Post oder elektronisch) bei der*beim Generalsekretär*in eingehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Brief, mit dem der Antrag übersandt wird, den Poststempel bzw. das Maildatum vom Tag der Frist trägt. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Das Präsidium kann zu jedem Antrag, der in der Vollversammlung beraten werden soll, eine Antragskommission mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern berufen. Unter den Mitgliedern in der Antragskommission soll ein Mitglied der Antragsstellenden sein.
- (4) Änderungsanträge können von allen Mitgliedern des ZdK eingebracht werden. Sie sind bis 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich bei dem*der Generalsekretär*in einzureichen.
- (5) Ein Initiativantrag kann nach dem regulären Ende der Antragsfrist eingereicht werden. Er ist nur zulässig, sofern er ein Thema aufgreift, welches vor Ende der regulären Antragsfrist noch nicht absehbar war. Initiativanträge müssen durch den*die Antragsteller*in vor Beschlussfassung über die Tagesordnung der Vollversammlung vorgelegt werden. Über die Aufnahme des Initiativantrags entscheidet die Vollversammlung. Nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung der Vollversammlung sind weitere Anträge nicht mehr zulässig.

§ 5 Leitung der Vollversammlung

- (1) Der*Die Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
- (2) Der*Die Präsident*in kann die Leitung der Vollversammlung einem Präsidiumsmitglied oder einer externen Moderation übertragen. Der*Die Präsident*in muss dies bei Beratungspunkten tun, bei denen er*sie die Berichterstattung übernommen hat oder die seine*ihre Amtsführung betreffen.
- (3) Zu Beginn der Vollversammlung stellt der*die Präsident*in die Beschlussfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des ZdK anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Vollversammlung erhalten.

§ 6 Beratung in der Vollversammlung

- (1) Der*Die Präsident*in oder eine in §5 (2) genannte Person ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und innerhalb des Tagesordnungspunktes zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachthemen.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Sitzungsleitung.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
 - b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Antrag auf Schließung der Redeliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Vertagung,
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 6. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 8. Antrag auf Nichtbefassung.
 - c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
 - d) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.
- (4) Den Mitgliedern des Präsidiums und der*des jeweiligen Berichterstatter*in ist auf sein*ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so haben sie zu bestimmen, welchem Mitglied das Wort als Antragsteller*in außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilt werden soll.
 - (5) Die Redezeit kann durch die Leitung der Versammlung beschränkt werden. Der*Die Präsident*in kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung ohne Debatte.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung kann auch digital erfolgen.
- (2) Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (3) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungsanträge zu beschließen. Sollte eine Antragskommission gebildet worden sein, gibt diese Beschlussempfehlungen ab, über die abgestimmt werden. Beschlussempfehlungen, die die Zustimmung der Antragssteller*innen erhalten, werden nicht separat abgestimmt.
- (4) Soweit sich aus dem ZdK-Statut oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Änderungsanträge und für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

§ 8 Beschlüsse, Erklärungen und Positionierungen

- (1) Anträge, die von einzelnen Mitgliedern des ZdK an die Vollversammlung ergehen, werden als Beschluss verabschiedet.
- (2) Erklärungen sind Texte aus einem Sachbereich, einem ad-hoc Arbeitskreis, dem Präsidium oder dem Hauptausschuss, die eine größere Linie abbilden und die auf Auftrag oder durch Eigeninitiative erstellt wurden. Sie werden zunächst in einem weiteren Organ bearbeitet, bevor sie von den Organen gem. §6 (1) a)-c) Statut des ZdK verabschiedet werden können.
- (3) Das Präsidium kann darüber hinaus Positionierungen abgeben.

§ 9 Wahl der Mitglieder des ZdK gem. § 3 Abs. 1 c) ZdK-Statut

- (1) Die Mitglieder nach §3 c) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei sollen 15 weibliche und 15 männliche Persönlichkeiten gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch digital erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für die Mitglieder nach §3 c) bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Eine Selbstbewerbung ist nicht möglich. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur.
- (4) Der Hauptausschuss erstellt aufgrund der Vorschläge als Wahlkommission die Liste der Kandidat*innen.
- (5) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr Kandidat*innen, als zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Mitglieder gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Mit dem zweiten Wahlgang sind dann bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Vor dem zweiten Wahlgang gibt der*die Präsident*in bekannt, wie viele Kandidat*innen noch zu wählen sind.
- (6) Eine Stimmenabgabe ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidat*innen in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für den zweiten Wahlgang.
- (7) Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode nach § 3 c) gewählte Mitglieder des ZdK aus, rücken die bei der letzten Wahl nach § 3 Abs. 1 c) unterlegenen Kandidat*innen in der Reihenfolge der Stimmzahl, die auf sie entfallen sind, für die Dauer der laufenden Wahlperiode in das ZdK nach.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

§ 10 Wahl des Hauptausschusses

- (1) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für den Hauptausschuss bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Eine Selbstbewerbung ist nicht möglich. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein. Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 ZdK-Statut) müssen mindestens sieben Frauen und sieben Männer sein. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Mitglieder zur Kandidatur.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch digital erfolgen.
- (3) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidat*innen, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidat*innen, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidat*innen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt, wobei die Bestimmung zu beachten ist, dass mindestens sieben Frauen und mindestens sieben Männer zu wählen sind. In einem dritten Wahlgang sind unter Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit diejenigen Kandidat*innen gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (4) Eine Stimme ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidat*innen zu wählen sind.
- (5) Vor jedem Wahlgang gibt die Sitzungsleitung bekannt, wie viele Kandidat*innen bzw. wie viele Frauen und Männer mindestens noch zu wählen sind.
- (6) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine*n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit aus der Mitte der Vollversammlung wählen. Die Wahl muss von der Vollversammlung bestätigt werden.

§ 11 Wahl des Präsidiums und des*der Präsident*in

- (1) Wahlvorschläge können sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, bei dem*der Generalsekretär*in eingereicht werden. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein.
- (2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist eigene Vorschläge unterbreiten. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidat*innen, sich der Wahl zu stellen, und legt der Vollversammlung die Liste der Kandidat*innen vor.
- (3) Die Wahl des*der Präsident*in erfolgt in einem eigenen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Sie kann auch digital erfolgen.
- (4) Für die Wahl des*der Präsident*in ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in diese Mehrheit, so



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis ein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.
- (5) Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Sie kann auch digital erfolgen. Vor jedem Wahlgang gibt die Sitzungsleitung bekannt, wie viele Vizepräsident*innen unter Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit im Präsidium zu wählen sind. Für die Wahl der Vizepräsident*innen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Haben im ersten oder in einem der weiteren Wahlgänge mehr Kandidat*innen, als noch zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Vizepräsident*innen diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die Zahl der vier zu wählenden Vizepräsident*innen übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Eine Stimme ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als drei oder weniger als zwei Kandidat*innen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen, als Kandidat*innen noch zu wählen sind.
 - (6) Stellt ein*e Vizepräsident*in sein*ihr Amt zur Verfügung, wählt die Vollversammlung unter Anwendung der Geschäftsordnung eine*n Nachfolger*in, dessen*deren Amtszeit mit der des Präsidiums synchron bleibt.

§ 12 Wahl der Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen für Sachbereiche werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecher*innen oder durch Abwahl.
- (2) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für die Sprecher*innen bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Eine Selbstbewerbung ist nicht möglich. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur. Ist eine Person für mehrere Sachbereiche als Sprecher*in vorgeschlagen, so klärt der*die Generalsekretär*in, für welchen Sachbereich diese Persönlichkeit zur Kandidatur bereit ist.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann digital erfolgen.
- (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Eine Stimme ist ungültig, wenn für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist.
- (6) Scheidet ein*e Sprecher*in während der Wahlperiode aus, so wählt der Hauptausschuss ein*e Sprecher*in für den entsprechenden Sachbereich für den Rest der Amtszeit nach. Die Nachwahl ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

§ 13 Wahl der vom ZdK zu entsendenden Mitglieder in die Gemeinsame Konferenz

- (1) Die neben der*m Präsident*in und den drei Vizepräsident*innen in die Gemeinsame Konferenz zu entsendenden Mitglieder des ZdK (§ 7 Abs. 7 ZdK-Statut) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren erfolgt im Hauptausschuss analog zu den übrigen Wahlverfahren. Dies inkludiert auch die Geschlechtergerechtigkeit.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Gemeinsamen Konferenz während der Amtszeit aus, so wählt der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des ZdK in die Gemeinsame Konferenz nach. Die Nachwahl ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen.

§ 14 Protokollführung

- (1) Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Präsident*in, dem*der Generalsekretär*in und dem*der jeweiligen Protokollführer*in zu unterschreiben ist.
- (2) Verlangt ein*e Redner*in die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat er*sie die Protokollnotiz schriftlich dem*der Präsident*in zu übergeben. Der*Die Präsident*in kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch den*die Präsident*in Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung über die Aufnahme in das Protokoll.
- (3) Gegen das Protokoll kann von jedem*r Teilnehmer*in der Vollversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

II. Hauptausschuss

§ 15 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss nimmt die in § 8 Abs. 3 ZdK-Statut bestimmten Aufgaben wahr.

§ 16 Sitz- und Stimmrecht

- (1) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Sprecher*innen der Sachbereiche mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kontaktbischof und der*die Leiter*in des Kommissariats der deutschen Bischöfe sind ständige Gäste im Hauptausschuss.
- (3) Die Abteilungsleiter*innen des Generalsekretariats nehmen mit beratender Stimme teil.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

§ 17 Einberufung

- (1) Der Hauptausschuss wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch.
- (2) Verlangen mindestens zehn Mitglieder des Hauptausschusses dessen Einberufung, so muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Hauptausschusses stattfinden.
- (3) Das Präsidium kann i.S.v. §8 (1) ZdK-Statut Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen des Hauptausschusses einladen.

§ 18 Tagesordnung

- (1) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hauptausschusses sind dem*der Generalsekretär*in unverzüglich, spätestens jedoch bis eine Woche vor dem Sitzungstermin, mitzuteilen.
- (2) Der*Die Generalsekretär*in schlägt in Abstimmung mit dem*der Präsident*in die Tagesordnung vor. Über die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder des Hauptausschusses, die rechtzeitig eingegangen sind, entscheidet der Hauptausschuss vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung des Hauptausschusses beschließt dieser die Tagesordnung.
- (3) Einmal jährlich unterrichtet der*die Geschäftsführer*in den Hauptausschuss in seinem*ihrem Bericht über die Arbeit des ZdK e.V.

§ 19 Leitung, Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der*die Präsident*in leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Er*Sie kann sich hierbei durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Für die Beratungen im Hauptausschuss gelten die Regelungen in § 6 ZdK-GO entsprechend.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er fasst seine Beschlüsse, soweit im ZdK-Statut oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die jeweilige Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 20 Arbeitsweise des ZdK e.V.

- (1) Die Arbeitsweise des ZdK e.V. wird in einer eigenen Satzung geregelt.

III. Präsidium

§ 21 Aufgaben des Präsidiums



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- (1) Das Präsidium nimmt die in § 10 Abs. 3 ZdK-Statut bestimmten Aufgaben wahr.
- (2) Das Präsidium beschließt das Statut für die Deutschen Katholikentage.

§ 22 Einberufung und Leitung

- (1) Das Präsidium wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung.
- (2) Verlangen die*der Präsident*in, der*die Generalsekretär*in oder mindestens zwei Vizepräsident*innen die Einberufung des Präsidiums, so muss unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung des Präsidiums unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Die außerordentliche Sitzung findet innerhalb der nächsten vier Wochen statt.
- (3) Der*Die Präsident*in leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er*Sie kann sich hierbei durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
- (4) Über die jeweilige Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen.

IV. Sachbereiche und Sprecher*innen

§ 23 Sachbereiche

- (1) Die Aufgabe der Sachbereiche ist die Beratung der Organe des ZdK im Blick auf relevante politische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen. Auf Beschluss der Organe des ZdK oder auf Eigeninitiative erarbeitet der jeweilige Sachbereich Beschlussvorlagen des ZdK vor.
- (2) Ein Sachbereich kann maximal 20 Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte ZdK-Mitglieder, haben. Alle Mitglieder haben dasselbe Stimmrecht. Zur Erledigung ihrer Aufgaben können die Sachbereiche zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen auf Vorschlag des*der Sprecher*in einrichten.
- (3) Inhaltlich begleitet und unterstützt wird der Sachbereich von einem*r Geschäftsführer*in aus dem Generalsekretariat. Der*Die Geschäftsführer*in fertigt die Protokolle der Sitzungen des Sachbereichs an und bringt die Diskussionen des Sachbereichs in die politische Arbeit des ZdK ein.
- (4) Ein Antrag innerhalb des Sachbereichs gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Sachbereichs dafür stimmen. Sollen Texte im Namen des Sachbereichs in ein weiteres Organ eingebracht werden (vgl. §8 GO), bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses.

§ 24 Aufgabe des*r Sprecher*in

- (1) Die Leitung des Sachbereichs hat der*die Sprecher*in inne. Er*Sie ist für die Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben des Sachbereichs verantwortlich. Dafür identifiziert er*sie gemeinsam mit dem*der Geschäftsführer*in und im Zusammenspiel mit den anderen Sprecher*innen eine Agenda für die Amtsperiode des Sachbereichs, die dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Darüber hinaus lädt er*sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung ein und leitet diese.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- (2) Der*die Sprecher*in kann zu Themen, die in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen, öffentlich Stellung nehmen. Dabei ist der jeweils gültigen Beschlusslage des ZdK Folge zu leisten. Abweichende Positionen sind als solche kenntlich zu machen.

§ 25 Ad hoc-Arbeitskreise

- (1) Das Präsidium, der Hauptausschuss und die Vollversammlung können für aktuelle Themen einen ad hoc-Arbeitskreis einsetzen. Das einsetzende Organ definiert bei der Einsetzung die Mandatierung des ad hoc-Arbeitskreises und bestimmt, bis wann abschließende Arbeitsergebnisse vorliegen müssen.
- (2) Die Berufung der Mitglieder von Adhoc-Arbeitskreisen obliegt dem Präsidium.

V. Generalsekretariat

§ 26 Wahl des*r Generalsekretär*in

- (1) Der*Die Generalsekretär*in wird durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des*der Präsident*in gewählt und für acht Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Auf Vorschlag des*der Präsident*in und mit dem Einverständnis des*der Generalsekretär*in kann der Hauptausschuss im Falle der Wiederbestellung eine kürzere Amtszeit als acht Jahre beschließen. Der*Die Generalsekretär*in kann auf Vorschlag des*der Präsident*in durch den Hauptausschuss vorzeitig abberufen werden.

§ 27 Generalsekretariat

- (1) Das Generalsekretariat besteht aus dem*der Generalsekretär*in, Abteilungsleiter*innen, Referent*innen und weiteren Mitarbeiter*innen.
- (2) Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle des ZdK. Unter der Leitung des*der Generalsekretär*in erledigt es die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Organe des ZdK um.
- (3) Dem*Der Generalsekretär*in obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter*innen des Generalsekretariats.

§ 28 Schlussbestimmung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnungen "für die Vollversammlung des ZdK", "für die Kommissionen des ZdK" und "für die Ständigen Arbeitskreise des ZdK".